

Anlage zur „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“ vom 29.08.2013

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Sonstige Wohngebäude		
1.1	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.2	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.3	Altenhelme, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
2.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
2.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
2.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
2.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
2.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
3.	Sportstätten		
3.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
3.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze	-
3.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
3.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze	-
3.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	-
3.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
3.7	Tennisplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
3.8	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
3.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
3.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
3.11	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche	75
4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Spielraumfläche, mindestens 3 Stellplätze	90
4.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2	75
5.	Krankenanstalten		
5.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
5.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	60

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.3	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² HNF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	75
6.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
6.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
6.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
6.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
6.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
6.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
7.	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² HNF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10 – 30
7.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² HNF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
7.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 (ohne Besucheranteil)	-

¹ HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

¹⁾ HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
7.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz	
7.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²	-
8.	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
8.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

² Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.